

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einführung der verpflichtenden Angabe der Identifikationsnummer bei der Datenerhebung, beim Datenabgleich für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des SA-Abzugs nach § 10a zwischen zentraler Stelle und weiteren Kommunikationspartnern (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1).
- ▶ Einführung der verpflichtenden Angabe der Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten und des Kindes im Datenabgleich der Zentralen Stelle mit der Familienkasse (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 3).
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

## § 91

### Datenerhebung und Datenabgleich

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
 zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019  
 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) <sup>1</sup>Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung **unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen** die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Absatz 2 durch Datenfernübertragung; für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für ein Beitragsjahr darf die zentrale Stelle bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse die bei ihnen vorhandenen Daten zu den beitragspflichtigen Einnahmen sowie in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 4 zur Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit erheben, sofern diese nicht vom Anbieter nach § 89 übermittelt worden sind; **im Datenabgleich mit den Familienkassen sind auch die Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und des Kindes anzugeben.** <sup>2</sup>Für Zwecke der Überprüfung nach Satz 1 darf die zentrale Stelle die ihr übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Absatz 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. <sup>3</sup>Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder

festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung eine Abweichung von dem in der Steuerfestsetzung berücksichtigten Sonderausgabenabzug nach § 10a oder der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen; die Steuerfestsetzung oder die gesonderte Feststellung ist insoweit zu ändern.

(2) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

### J 20-1 Inhalt der Änderung:

► **Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1:** In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 werden nach den Wörtern „auf Anforderung“ die Wörter „unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen“ eingefügt.

► **Abs. 1 Satz 1 Halbs. 3:** Nach dem bisherigen Halbs. 2 wird ein Halbs. 3 angefügt. Danach sind im Datenabgleich der Zentralen Stelle (§ 81) mit den Familienkassen auch die Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und des Kindes anzugeben.

### J 20-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 91 Anm. 1.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Übermittlung der Daten nach § 89 Abs. 2 durch Datenfernübertragung unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Stpfl. zu erfolgen hat. Der nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 angefügte Halbs. 3 führt die verpflichtende Angabe der Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten und des Kindes im Datenabgleich mit den Familienkassen ein.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 39 Abs. 1 WElektroMobFördG/„JStG 2019“). Das Gesetz wurde am 17.12.2019 im BGBl. Teil I verkündet und ist damit am 18.12.2019 in Kraft getreten.

### J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderung:

► **Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1:** Auf Anforderung der zentralen Stelle (§ 81) haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die

Finanzkassen und die FÄ dieser die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 91 Anm. 2). Unter Beachtung der Grundsätze des § 139a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AO bestand bereits nach der bisherigen Rechtslage die Verpflichtung, bei der Datenübermittlung ein Identifikationsmerkmal in Form der Identifikationsnummer anzugeben, denn nach dieser Regelung ist das Identifikationsmerkmal vom Stpfl. oder von einem Dritten, der Daten dieses Stpfl. an die Finanzbehörden zu übermitteln hat, bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben.

Die Änderung des Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 dient damit der Klarstellung der Absicherung der Kommunikation zwischen zentraler Stelle und weiteren Kommunikationspartnern und damit einem verbesserten, sicheren Datenabgleich. Das entsprechende Datenfeld ist in den amtlich vorgeschriebenen Datensätzen bereits fakultativ aufgenommen (BTDrucks. 19/13436, 103).

► **Abs. 1 Satz 1 Halbs. 3:** Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sind auch die Familienkassen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1). Durch das „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377) wurden die vom Anbieter für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs erforderlichen Daten um die Identifikationsnummer des Kindes ergänzt, um einen verbesserten Datenabgleich nach § 91 Abs. 1 zwischen zentraler Stelle und den Familienkassen zu gewährleisten (s. § 89 Anm. J 18-4). Darüber hinaus ist auch § 139a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AO zu beachten, wonach das Identifikationsmerkmal (Identifikationsnummer) vom Stpfl. oder von einem Dritten, der Daten dieses Stpfl. an die Finanzbehörden zu übermitteln hat, bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist.

Die Änderung in Form der Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 um den Halbs. 3 dient damit nur der Klarstellung der Absicherung der Kommunikation zwischen zentraler Stelle und den Familienkassen und damit einem verbesserten, sicheren Datenabgleich.

Das entsprechende Datenfeld ist in den amtlich vorgeschriebenen Datensätzen bereits fakultativ aufgenommen (BTDrucks. 19/13436, 103).

